

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 14
34. Jahrgang
vom 15.05.2020

Inhaltsangabe

34/20 1. Änderung der Preisregelung Abwasser der Stadt Erfstadt

- 81 -

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erfstadt.de abonniert werden.

35/20 1. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A- der Stadtwerke der Stadt Erfstadt

- 81 -

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.

34 / 2020

Preisregelung Abwasser vom 07.05.2020

Der Hauptausschuss der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 auf Grundlage der §§ 60, Abs.1, Satz 1, § 41 sowie § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), und dem § 6 Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 25.10.2016 folgende Preisregelung Abwasser beschlossen:

§ 2 Zweite Wasseruhr

Die Kosten für eine zweite Wasseruhr zur Messung der Abwassermengen aus der Wasserversorgung Dritter oder der kundeneigenen Brauchwasserversorgung nach § 6 Abs. 4 AEB-A betragen 2,40 €/Monat.

Forderungen der Stadtwerke sind allgemein innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, es sei denn, die Rechnung weist eine andere Zahlungsfrist aus. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Pauschale in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Stadtwerke sind außerdem berechtigt, alle sonstigen Beitreibungskosten sowie Verzugszinsen zu berechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Preisregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erfstadt vom 01.08.2019 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

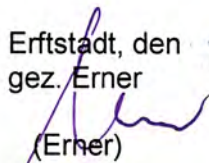
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder

Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 15. 05. 2020
gez. Erner


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.

35/2020

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser- AEB-A – der Stadtwerke Erfstadt vom 07.05.2020

Aufgrund

- des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung
- § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 25.10.2016

hat der Hauptausschuss der Stadt Erfstadt in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgende AEB-A beschlossen, die das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und den Stadtwerken Erfstadt gemäß der gültigen Abwassersatzung der Stadt Erfstadt regelt.

§ 6

Schmutzwasserentgelte

- (5) Wassermengen, die ausschließlich zum Zweck der Gartenbewässerung aus der Frischwasser-versorgung entnommen und nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden, müssen durch einen geeichten Wasserzähler erfasst werden. Die Installation des Gartenzählers erfolgt durch die Anschlussnehmerin/den Anschlussnehmer. Die Installation ist mit Foto des Zählers (Zählernummer, Stand und Eichjahr müssen zu erkennen sein) sowie einer eides-stattlichen Versicherung über dessen ordnungsgemäße Verwendung innerhalb von drei Wochen nach Inbetriebnahme bei den Stadtwerken anzuzeigen. Die fristgerechte Ablesung und Meldung des Zählerstandes liegt in der Zuständigkeit der Anschlussnehmerin / des Anschlussnehmers und hat schriftlich bis zum Stichtag 25.10 des jeweiligen Abrechnungsjahres zu erfolgen. (Mail Verbrauchsabrechnung@erfstadt.de, Fax oder Brief) Der Meldung ist ein Foto des Zählers mit dem Zählerstand beizufügen. Für die Berücksichtigung des Mengenabzuges müssen die Messeinrichtungen zwingend den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 13 Inkrafttreten

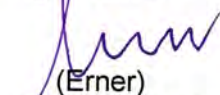
Diese AEB-A tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die AEB-A vom 11.07.2019 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfst, den 15. 05. 2020
gez. Erner


(Erner)
Bürgermeister